

A m t s = B l a t t



N^{ro}. 57.

Samstag den 10. May

1828.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 518. (3) ad Gub. Nr. 8991.

N a c h r i c h t

vom k. k. m. s. Landes = Gubernium.

Bey dem k. k. Brünner Provinzial = Cammeral = und Kriegs = Zahlamte ist durch das Ableben des Johann Edlen v. Czerny, die vierte Cassaoffiziersstelle erlediget, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 600 fl. C. M. verbunden ist. — Zur Wiederbesetzung dieser erledigten Dienststelle wird daher der Concurs mit dem Beyfaze ausgeschrieben, daß diejenigen Individuen, welche diese Cassaoffiziersstelle, oder, wenn solche durch Vorrückung besetzt werden sollte, die hiedurch in Erledigung kommende letzte Stelle eines Cassaoffiziers mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. zu erhalten wünschen, wenn sie sich über die zur Erlangung eines Cassadienstes vorgeschriebenen Eigenschaften, insbesondere aber über die erforderlichen Kenntnisse im Rechnungs = und Cassageschäfte, dann über ihre gute Moralität auszuweisen vermögen, ihre dießfälligen gehörig belegten Gesuche bis zum 10. Juny l. J. bey dieser k. Landesstelle einzureichen haben. — Brunn am 18. April 1828.

Z. 519. (3) ad Num. 8990.

A V V I S O.

Essendosi reso vacante il posto d' i. r. Tesoriere Camerale e di guerra in Zara, al quale è annesso il salario annuale di fiorini 1400. moneta di convenzione, verso l' obbligo di prestare una cauzione di fiorini 2000 nell' identica moneta ovvero mediante istrumento fidejussorio di eguale importo e conforme a la prammatica; si deduce a pubblica notizia che i concorrenti a tale posto dovranno avere prodotto le documentate loro relative istanze, estese in italiano, al protocollo dell' i. r. Governo della Dalmazia entro li 10 giugno a. c. dimostrando oltre a' requisiti soliti di età, stato, luogo di domicilio e di nascita, ser-

vigi, prestati specialmente ne' rami di contabilità e di cassa, anche se abbiano la piena conoscenza delle lingue tedesca ed italiana, e se siano celibi, o padri di famiglia. — Dovranno i concorrenti che sono in attualità di pubblico servizio far giungere le istanze suddetto col mezzo della superiorità dalla quale dipendono, e dichiarare nelle medesime di non trovarsi con gli' impiegati dell' i. r. Tesoreria Camerale e di guerra in Zara, ne' rapporti di parentela o di affinità contemplati dalla veneratissima Sovrana Risoluzione pubblica con la Notificazione governativa 10 luglio 1827, Nro. 13278-3784. — Dall' i. r. Governo della Dalmazia Zara li 15 aprile 1828.

DOMENICO DE CATTANJ,

I. R. Segretario di Governo.

Z. 524. (3)

Nr. 8352.

K u n d m a c h u n g

wegen Besetzung des in Stein erledigten Districts = Physicats. — Durch die Ueberetzung des Dr. Ludwig Nagy nach Krainburg, ist das mit einem Gehalte jährlicher 400 fl. verbundene Physicat zu Stein, in Erledigung gekommen. — Jene Aerzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre dießfälligen Gesuche bis 6. Juny l. J., bey dieser Landesstelle einzureichen, und darin ihr Alter, Religion, Moralität, zurückgelegten Studien, bisher geleisteten Dienste und vollkommene Kenntniß der krainerischen Sprache nachzuweisen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach den 25. April 1828.

Z. 547. (2)

Nr. 8620.

Concurs = Ausschreibung

zur Wiederbesetzung der zweyten Adjuncten = Stelle bey der k. k. Kammerprocuratur zu Laibach. — Bey der k. k. Kammerprocuratur zu Laibach kommt in Folge Bewilligung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 12. v. M., Nr. 11291, die erledigte Stelle des zweyten Adjuncten, mit welcher ein Gehalt

von jährlichen 1200 fl. M. M. verbunden ist, wieder zu besetzen. — Zu diesem Ende wird hiermit der Concurſ mit Bestimmung des Termins bis zum 7. Julius d. J. ausgeschrieben, und zugleich der nämliche Tag, nämlich der 7. Julius 1828, auch zur Vornahme der vorſchriftmäßigen Prüfung für die Competenten hier in Laibach bestimmt. — Diese Anordnung wird mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Jene, welche sich für die gedachte Dienststelle geeignet glauben, und darum sich zu bewerben gedenken, ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen sich nebst dem Nationale, Alter und Stand, über die nach Vorschrift zurückgelegten juridisch-politischen Studien, und überhaupt über den Besitz jener Eigenschaften, welche zur Erlangung der Advocatur in den Hauptstädten vorgeschrieben sind, insbesondere aber über die vollkommene Kenntniß der krainerischen Sprache, als einem unerläßlichen Erfordernisse, und über Moralität legal auszuweisen ist, in dem vorgeschriebenen Termine bey dieser Landesstelle einzureichen, und sich am vorbestimmten Tage der vorſchriftmäßigen Concurſprüfung hier zu unterziehen haben. — Vom k. k. illyrischen Landes-Gubernium zu Laibach am 2. May 1828.

Benedikt Mansuet v. Fradenek,
k. k. Subernal-Secretär, als Referent.

Z. 522. (2) *C u r r e n d e* Nr. 7469.
des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Womit die Bestimmungen über die Behandlung der aus dem Dienstvertrage hergeleiteten Streitigkeiten zwischen Dienstbothen und Dienstgebern bekannt gemacht werden. — Seine k. k. Majestät haben hinsichtlich der in Anregung gekommenen Frage: wie Dienstlohnstreitigkeiten nach aufgelöstem Dienstverhältnisse zu behandeln seyn? über den in dieser Beziehung von der hohen vereinigten Hofkanzley im Einverständnisse mit dem k. k. obersten Gerichtshofe erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschlieſung vom 22. März d. J., anzuordnen geruhet, daß Streitigkeiten zwischen Dienstbothen und Dienstgebern, welche aus dem Dienstvertrage hergeleitet werden, und während des Bestandes des Dienstverhältnisses, oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen, vom Tage als das Dienstverhältnis aufgehört hat, angebracht werden, von den politischen Behörden zu verhandeln sind; daß jene Streitigkeiten aber, welche nach Verlauf dieser Frist erhoben werden, zur ordentlichen Amtshandlung der Ge-

richtsbehörden gehören. — Diese allerhöchste Anordnung wird in Folge des diesfalls herabgelangten hohen Hofkanzley-Decretes vom 30. v. M., Nr. 7209, mit dem Beyſatze zur genauesten Darnachachtung allgemein kund gemacht, daß vermöge der nämlichen allerhöchsten Entschlieſung die dieser Anordnung widersprechenden früheren Verordnungen hierdurch aufgehoben seyen. — Laibach am 17. April 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.
Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Subernalrath.

Z. 521. (2) *C u r r e n d e* Nr. 6089/995.

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — In Betreff der Stämpelpflichtigkeit der von den Bezirksobrigkeiten in Streitigkeiten zwischen Unterthanen zu Stande gebrachten Vergleichsurkunden. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat über eine von diesem Gubernium hinsichtlich der Stämpelpflichtigkeit der von den Bezirksobrigkeiten in Streitigkeiten zwischen Unterthanen und Unterthanen zu Stande gebrachten Vergleichsurkunden zur Entscheidung dahin unterlegte Anfrage mit Decret vom 6. März d. J., Zahl 9062/1026, zu bestimmen befunden, daß die von Unterthanen über streitige oder zweifelhafte Rechte vor den Bezirksobrigkeiten abgeschlossenen Vergleiche, welche nicht allein in ihren Wirkungen und Folgen, sondern auch hinsichtlich ihrer Zarbarkeit den gerichtlichen Vergleichen ganz gleich gestellt, sonach von den zwischen Herrschaften und Unterthanen im Wege der politischen Verhandlung zu Stande kommenden Vergleichen verschieden sind, dem 15 kr. Stempel unterliegen, und zwar in der mit dem durch Subernal-Currende vom 13. Jänner 1825, Nr. 391, kundgemachten Hofkammerdecrete, ddo. 29. December 1824, Nr. 49131/3603 bezeichneten Art, daß aber dagegen den Unterthanen für die vor Betretung des förmlichen Rechtsweges gepflogenen Vergleichsverhandlungen, wenn hierbey der versuchte Vergleich nicht zu Stande kam, und für das allenfalls nothwendige bezirksobrigkeitliche Zeugniß, daß der Vergleichsversuch ohne Erfolg blieb, nach Maßgabe der S. S. 9 und 12, des Patentes vom 5. October 1802, kein Stempel abgefordert werden dürfe, weil diese letzteren Verhandlungen unter die officiosen Geschäfte der Wirthschaftsämter gehören, deren Stelle bey den ange-

ordneten Vergleichs-Versuchen in Illyrien die Bezirksobrigkeiten vertreten. — Welche hohe Bestimmung hiemit mit Beziehung auf die wegen Gebrauch des Stämpels bey gerichtlichen Vergleichen bereits unterm 13. Jänner 1825, Nr. 391, erlassene Gubernial-Currende zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. —

Laibach am 27. März 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernial-Rath.

3. 537. (2) Nr. 190 J. C.

K u n d m a c h u n g

der Pachtversteigerung der im Neustädter Kreise liegenden Kapitel-Herrschaft Neustadt. — In Folge Entschließung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 15. Juny v. J., Zahl 23368, wird die zur Dotation des Kollegiat-Kapitels in Neustadt gewidmete Herrschaft Neustadt am 20. May 1828 d. J. Vormittags um 10 Uhr im Bureau des k. k. illyrischen Landespräsidium auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1828, bis letzten October 1834, mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet werden. — Der jährliche Pachtshilling, welcher als Ausrußpreis angenommen wird, ist auf 3951 fl. E. M. das ist drey Tausend Neun Hundert Ein und Fünzig Gulden E. M. ausgemittelt. — Der Sitz dieser Herrschaft ist in der Kreisstadt Neustadt, und die vorzüglichsten Bestandtheile, Gerechtsame und Ertragsrubriken derselben, welche dem Pächter zur Benützung überlassen werden, bestehen im Folgenden: 1tens. An Gebäuden. In dem für das Kollegiat-Kapitel bestimmten Residenzgebäude zu Neustadt, welches zur ebenen Erde 4 bewohnbare Zimmer, 3 Küchen, 4 sonstige Behältnisse, 2 gewölbte Keller, und einen Pferdstall auf 6 Pferde, dann im ersten Stockwerke gegen Nordosten 3 gleiche mit Kommunikationsthüren versehene Zimmer, gegen Südosten 6 gleiche bewohnbare Zimmer und eine Hauskapelle, gegen Südosten 3 bewohnbare Zimmer für die Dienerschaft, und gegen Nordwesten 6 gut hergestellte Wohnzimmer, enthält, werden bey der Pachtübergabe die für die Ortsgeistlichkeit, und für die alte Kreisamtsregistratur erforderlichen Lokalitäten kommissionell ausgeschieden, die übrigen Lokalitäten sammt den bey den Meierhöfen zu Paka und Pottendorf bestehenden Gebäuden, den 2 Weinkellern im Stadtberge und zu Hmelischitz, bey welch'

erstem sich auch eine Wohnung für den Weinziel und eine Viehstallung befindet, mit genauer Beschreibung ihres dermaligen Zustandes dem Pächter zur Benützung übergeben werden. — 2tens. An Dominical-Gründen. Aecker bey 15 Joch, Gärten 4 Joch, Wiesen 8 Joch, Huthweiden 4 Joch, Weingärten 4 Joch, welche gegenwärtig einen jährlichen Pachtzins von 277 fl. 57 kr. E. M. ertragen, dann die Meiereien zu Paka und Pottendorf, zu welch' ersterer an Aeckern bey 12 Joch, 260 Quadrat-Klafter, an Wiesen 4 Joch, 539 Quadrat-Klafter, an Weingärten 800 Quadrat-Klafter, und zu letzterer an Aeckern bey 8 Joch, 800 Quadrat-Klafter, an Wiesen bey 3 Joch, 600 Quadrat-Klafter, an Weingärten 800 Quadrat-Klafter gehören. — Die Meierei zu Paka ist dermahl um einen jährlichen Pachtshilling von 65 fl. 10 kr., und jene zu Pottendorf pr. 63 fl. verpachtet. — Die Pachtung dieser Grundstücke gehet verträglich theils mit Ende October d. J., theils im Jahre 1829 und 1830 aus, doch ist bedungen, daß solche auch in Besitzveränderungsfällen der Herrschaft, oder wenn sie im Ganzen verpachtet werden sollte, schon mit Ende desjenigen Jahrs, in welchem die Besitzveränderung oder Verpachtung im Ganzen geschieht, gegen vorherige Aufkündigung zu erlöschten habe, ohne daß die Pächter hierwegen von der Herrschaft, außer der Zurückzahlung des allenfalls anticipirten Pachtshillings und Vergütung der erwiesenen, durch unpartheische Abschätzung erhobenen Culturkosten die mindeste Entschädigung zu fordern berechtigt sind. — 3tens. An Jugend-, Garben-, Sack- und Weinzehent, dann Bergrecht. — Diese Nutzungen hat die Herrschaft in 143 Ortschaften theils allein, theils mit andern Dominien zu beziehen, sind bis Ende October 1829, um einen jährlichen Pachtshilling von 2033 fl. 1 kr. E. M. verpachtet, und die dießfälligen Verpachtungen können früher nur im Besitzveränderungs- oder Verkaufsfall der Herrschaft aufgehoben werden. — 4tens. An Jagdbarkeiten. — Die Reijagd in den Pfarren St. Michael und Stopitsch, welche dermahlen um jährlich 28 fl. E. M. mit der Bedingniß des sogleichen Anheimziehungsrechts in den ad 2, angegebenen Fällen bis Ende August 1828, verpachtet ist. 5tens. An Fischereyen. — Die Fischerey in dem Gurkflusse ist bis Ende Juny 1828, gleichfalls mit der Bedingniß wie die Jagd um jährliche 12 fl. 10 kr. verpachtet. — 6tens. An Mensalbeyträgen. — Die

Mensalbeyträge betragen von Krain. Patronatspfarren jährlich 527 fl. 30 kr. E. M., von den steyermärkischen aber 156 fl. W. W. oder nach dem Kurse zu 250 — 62 fl. 24 kr. E. M. Zusammen 589 fl. 54 kr. E. M. — 7tens. An Urbarial-, Geld- und Naturalleistungen. — Die zu dieser Herrschaft gehörigen 326 Hubenbesitzer, 30 Dominicalisten und 224 eigene Bergholden haben über Abzug des gesetzlichen Fünftels zu entrichten: a) Unveränderlichen Urbarszins und sonstige Geldgaben 775 fl. 21 1/4 kr. — b) Die Naturalrobot, welche nach Abzug des gesetzlichen Fünftels in 3536 patentmäßigen Fuhr-, und 9040 derley Handtagen, dann in 15 1/4 genannten Fuhr-, und 114 2/5 solchen Handtagen, nebst 266 2/5 Pfund Gespinnstschuldigkeit, besteht. Die dießfällige Relution beträgt gegenwärtig 887 fl. 46 2/4 kr. E. M., ist vom Jahre 1822, bis Ende des Militär-Jahrs 1828 bedungen, kann aber im Besitzveränderungs-, Verkaufs- und Verpachtungsfalle der Herrschaft, aufgehoben werden. — c) Die Kleinrechten bestehen über Abzug des gesetzlichen Fünftels in 16 4/5 Stück Kapäunern, 42 Stück Hühnern, 164 Stück Eiern und 92 Haarzählungen, welche demvohl mit jährlichen 13 fl. 32 2/4 kr. E. M. reuert werden. — d) An Kastenrecht werden jährlich nach Abzug des Fünftels, bezüglich auf die rectificatorische Gebühr, eingedient: Weizen 11 Nieder-Destr. Mäßen, 28 4/5 Maß, Korn 28 4/5 Maß, Haber 12 Nieder-Destr. Mäßen, 25 3/5 Maß, Haiden 10 Nieder-Destr. Mäßen, Hirs 2 32/45 Maß, Bohnen 2 33/45 Maß. — e) An Laudemien und Ehrungen haben die meisten Unterthanen bey Besitzveränderungen 10 Prozent vom Schätzungswerthe oder Kauffschillinge über Abzug des Fünftels, und nur wenige vermög in Händen habenden Dokumenten ein bestimmtes unveränderliches Laudemium zu bezahlen. Dieses Gefäll hat in den letzten drey Jahren von 1824, bis inclus. 1826, jährlich betragen 82 fl. 20 2/4 kr. E. M. f) An Amtstaren und Adjidenzien, welche bloß in den gesetzlichen Grundbuchs- und üblichen Schirmbriefstaren, dann Schreibgebühren bestehen, sind im Jahre 1826 eingegangen 35 fl. 34 1/4 kr. — Alle zur Herrschaft und zu den Meierereyen Paka und Pottendorf gehörigen Waldungen, ein Theil des größern Gartens, die Patronatsrechte und darauf bezüglichlichen Lasten, die Kaufrechtsgelder sammt den dießfälligen Zinsen und der Miethzins, welcher für die Unterbringung der alten kreisämtlichen Registratur bezahlt wird, bleiben von der Verpachtung ausgeschlossen. — Wer

an der Versteigerung als Pachtlustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungskommission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf die Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte, und bewährt gefundene Sicherheitsurkunde beyzubringen. — Diese Caution wird der meistbietend verbliebene Pächter nach erfolgter hohen Hofkammer-Ratification bis auf den Betrag eines einjährigen Pachtchillings zu ergänzen haben, die übrigen Licitanten aber erhalten die gelegten Cautionen nach geendigter Versteigerung zurück. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Vollmacht seines Commitenten auszuweisen. — Der Pachtchilling wird in halbjährigen Raten vorhinein zu entrichten seyn. — Die übrigen Pachtbedingnisse, die auf die Ausmittlung des Ausrufspreises Bezug nehmenden Acten, dann die nähere Beschreibung der Herrschaft mit ihren Bestandtheilen, dann die Verpachtungen einzelner Ertrags-Kubriken betreffenden Contracte zc. können bey dem k. k. illyrischen Landespräsidium eingesehen werden, auch ist es den Pachtlustigen unbenommen, im Orte der Herrschaft selbst alle Theile derselben einzusehen. — K. K. illyrisches Landespräsidium zu Laibach am 14. Hornung 1828.

Franz Freyherr v. Buffa,
Gubernial- und Präsidial-Sekretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 531. (2) Nr. 1988.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamtes, in Vertretung der Kirche und Armen zu Rieg, als zu 2/3 des Pfarver Leonhard Prennerschen Verlasses einschreitenden, und als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 5. Jänner laufenden Jahres zu Rieg ab intestato verstorbenen Leonhard Prenner, gewesenen Pfarver daselbst, die Tagnakung auf den 16. Juny l. J. 1828, Vormittags 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.
Laibach am 21. April 1828.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 523. (3) ad Nr. 8247.
K u n d m a c h u n g.

Die Unternehmung des k. k. National-Theaters zu Innsbruck wird vom 1. November d. J., oder wenn es gewünscht wird, auch vom 1. October an, auf drey nacheinander folgende Jahre überlassen. Dem Unternehmer werden das k. k. Schauspielhaus, die dazu gehörigen, in ein Verzeichniß gebrachten Einrichtungs- und Kleidungsstücke, und folgende Einnahmen eingeräumt: 1.) Der von Sr. Majestät bewilligte monatliche Beitrag von 100 fl. C. M. W. W. — 2.) Für jede der feyerlichen Vorstellungen am 4. November und am 12. Hornung 50 fl. C. M. W. W. 3.) Von den während der Leistungen der Gesellschaft außer dem Schauspielhause Statt findenden, und nicht zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmten Vorstellungen, 20 vom Hundert der Einnahme. Jedoch sind nach Befund der Theater-Commission, von dieser Abgabe jene fremden Künstler frey, welche nur eine oder zwey Vorstellungen geben. 4.) Das Bestandgeld für das Recht des Kaffeschankes im Schauspielhause. 5.) Die Eintrittsgelder, so wie die Logen- und Parterre-Abonnements-Beträge. — Außerdem wird dem Unternehmer das Recht erteilt, in den k. k. Redoutensälen während des Faschings Masken-Bälle abzuhalten, mit Ausnahme des ersten Balls in jedem Fasching, welcher zum Besten der hierortigen Armenkasse gegeben wird. — Dagegen ist der Unternehmer verpflichtet, für die fortwährend ganz befriedigende Besetzung des Trauer-, Schau- und Lustspiels, und des komischen Singspiels, mittelst einer, rücksichtlich der Kunstkenntnisse und des untadelhaften Betragens, durchaus guten, hinlänglich zahlreichen Gesellschaft, mit Ausschließung untüchtiger Personen Sorge zu tragen, und sich über den Besitz einer angemessenen Theaterbibliothek und einer entsprechenden Garderobe auszuweisen. — Für die genaue Erfüllung der Verbindlichkeiten wird eine Sicherheit von 1000 fl. C. M. W. W. im Baren oder mittelst Bürgschaft gefordert. — Die Bewerber um diese Unternehmung, welche die übrigen Bedingungen aus der hierortigen Zeitung entnehmen, oder dießfalls mit der Theatercommission Rücksprache pflegen können, haben längstens bis 15. July d. J., ihre Anträge der genannten Commission zu übergeben, und ihr gutes, sittliches Betragen, ihre Vermögensverhältnisse, und die zur Leitung eines Theaters erforderlichen

Kenntnisse und Erfahrungen, so wie ihre übrigen zweckdienlichen Eigenschaften mit glaubwürdigen Zeugnissen nachzusehen. — Innsbruck am 4. April 1828. K. K. Landes-Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 529. (3) N a c h r i c h t.

Die hier bestehende Grotten-Verwaltungs-Commission bringt es hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß am Pfingstmontage, d. i. am 26. d. M. hierorts das gewöhnliche Grottenfest statt finden, und zu diesem Ende eine glänzende Beleuchtung derselben eigends veranstaltet werde, wozu demnach die verehrlichen Liebhaber von Naturmerkwürdigkeiten eingeladen sind. — Dabey werden folgende Einrichtungen getroffen seyn. — 1) Der Beginn des Festes ist mit Schlag 3 Uhr Nachmittags; mit 3 Pöuerschüssen wird das Zeichen dazu gegeben werden. Die Erleuchtung der Grotte wird vom Eingange bis zum Turnierplaze reichen, und dieses Fest unter Begleitung einer gut besetzten Musik bis 6 Uhr Abends dauern. — 2) Beym Eingange in die Grotte ist an die Casse das gewöhnliche Eintrittsgeld von 1 fl. für die Person gegen Lösung eines Billets zu bezahlen, und das Bilet sonach im Eingang der Grotte abzugeben. Domestiken der Grotten Gäste sind vom Eintrittsgelde frey. — 3) Für den Besuch des erleuchteten Theiles der Grotte vom Eingange bis zum Turnierplaze ist sonach nichts ferneres zu bezahlen; und es ist Jedermann von der angestellten Bedienung alles belästigende Betiteln ausdrücklich untersagt. — 4) Die fernern Theile der Grotte vom Turnierplaze an bis zur Gegend zum St. Stephan genannt, (bis wohin der Weg erst jüngst hergestellt worden ist, und vom Eingange an gerechnet, die Länge von 1700 Wr. Klaftern erreicht) werden gegen besondere Aufzahlung von 10 kr. pr. 1 Person ebenfalls aber nur bey mobiler Beleuchtung besucht werden können; zu diesem Ende wird am Turnierplaze wieder eine eigene Casse aufgestellt, und an diese gegen Bilet die besondere Aufzahlung von 10 kr. von Jedermann zu leisten seyn, der Belieben tragen wird, die weitem für einen allgemeinen Besuch noch gar nicht geöffnet gewesenen Theile der Grotte sehen zu wollen. — Zu diesem Ende werden auch am Turnierplaze eine angemessene Zahl von bereits besoldeten Beleuchtern in Bereitschaft stehen, von denen

man jeder Gesellschaft von 15 bis 20 Personen die nöthige Zahl von Beleuchtern zur Begleitung und Führung begeben wird, ohne daß dieser Begleitung Etwas besonderes zu bezahlen ist. — Der Besuch dieser fernen Grottegegenden wird ohne einer derley Führung und Begleitung aus Rücksichten der sonst damit verbundenen Gefahr gar nicht gestattet seyn, und sollte es sich eben zutreffen, daß zeitweise bereits alle angestellten Grottenbeleuchter zur Begleitung von früher abgegangnen Gesellschaften abgegeben wären, so wird jeder etwa zu spät kommende Grottegast ersucht werden müssen, sich gefälligst so lange gedulden zu wollen, bis Beleuchter und Führer wieder disponibel geworden seyn werden; endlich 5) wird sehr angelegentlich ersucht, sich alles Abschlagens von Steinen zu enthalten. — Adelsberg den 3. May 1828.

Z. 532. (3) Nr. 3946.
K u n d m a c h u n g.

Zur Herstellung eines neuen Triebspornes und des dazu erforderlichen Fashinenwerkes zum Schutze der Wiener Haupt-Commerzialis-Strasse unter der Tschernutscher-Brücke, wozu die Kosten an Handlangerarbeit, an Materialien und an andern Requisite auf 1391 fl. 32 kr. C. M. richtig gestellt worden sind, wird in Folge hoher Gubernial-Verfügung vom 10. Erb. 27. des Vorigen, Z. 7335, die Minuendo-Versteigerung am 14. d. M. May Vormittags um 9 Uhr in diesem Kreisamte, jedoch unter Vorbehalt der hohen Landesstelle Besegnungsmigung des Licitations-Actes abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Herstellungen zu übernehmen willens sind, werden bey dieser Minuendo-Versteigerung zu erscheinen hiemit eingeladen. — Uebrigens kann der Bauüberschlag über die einzelnen herzustellenden Erfordernisse in den gewöhnlichen Amtsstunden jederzeit bey diesem Kreisamte eingesehen werden. K. K. Kreisamt Laibach am 4. May 1828.

Z. 543. (3) Nr. 3949.
K u n d m a c h u n g.

Zur Bestellung des erforderlichen Materials sowohl, als auch hinsichtlich der Uferbeplantzungs-Arbeiten ob der Tschernutscher-Brücke zum Schutze derselben, deren Erforderniskosten buchhalterisch auf einen Betrag von 942 fl. 12 kr. M. M. richtig gestellt worden sind, wird in Folge hoher Gubernial-Verfügung vom 17. des v. M. April, Zahl 7569, die Minuendo-Versteigerung unter Vorbehalt der hohen Gubernial-Bestätigung des

Licitations-Actes am 14. dieses, Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden. Was übrigens und wie viel an Beplantzungsarbeiten und Fashinen-Materials im Einzelnen erforderlich ist, kann in dem dießfälligen Ueberschlage, in den gewöhnlichen Amtsstunden, jederzeit im Kreisamte eingesehen werden. — Diejenigen also, welche diese Arbeiten und das erforderliche Material beyzustellen Lust haben, werden hiemit zu dieser obausgeschriebenen Minuendo-Versteigerung zu erscheinen hiemit eingeladen. —

K. K. Kreisamt Laibach am 2. May 1828

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 526. (3) Nr. 1827.
V e r l a u t b a r u n g.

Das städtische, in der Damm-Allee befindliche hintere Gewölbe ist nun durch die Aufhebung des Landwehr-Depositoriums außer Verwendung gekommen.

Am 12. l. M., Früh um 11 Uhr wird nun zur weitem Vermietung desselben auf ein halbes Jahr, das ist bis letzten October l. J., oder aber auch auf 1 1/2 Jahr, das ist, bis Ende October 1829, eine öffentliche Licitation am Rathhause abgehalten werden.

Wovon die Miethlustigen mit dem Besatze verständiget werden, daß übrigens keine beständig freye Zufuhr zu demselben nicht Statt finde.

Vom politisch-öconomischen Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 1. May 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

1. Z. 140. (3) E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laibach wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen der Maria Gasparschitsch, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich nachstebender, auf dem derselben gehörigen, sub Haus-Nr. 8, in der Stadt Laibach, Borstadt Studenz liegenden Hause, intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) des Heirathsbriefes der Maria Oforn, ddo. et intab. 25. November 1805, pr. 178 fl. 30 kr.
- b) des zu Gunsten des Franz Oman, und dessen Eheweibß Miya, dann dessen Töchter Miya und Gertraud, aufgestellten Notariatsactes, ddo. 14. July 1814, intab. 24. December 1818, pr. 110 fl. bewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf diese angeblich in Verlust gerathenen Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, dasselbe so gewiß bey diesem Gerichte anzumelden haben, widrigens die gedachten Urkunden für null und nichtig erklärt werden würden.

Laibach den 31. December 1827.

§. 509. (3)
der Bezirks-Obrigkeit

Verlautbarungs-Edict
Savenstein an nachstehende Rekrutirungs-Flüchtlinge, und ohne Paß
abwesende Individuen.

Exhib. Nr. 350.

N a m e n des I n d i v i d u u m s	I s t g e b ü r t i g a u s				A n m e r k u n g.
	der Ortschaft	Haus-Nr.	der Pfarz	Alter	
Anton Pochar	Motshinnu	16	Katschach	21	Rekrutirungs-Flüchtling.
Peter Strinar	St. Trinitatis	8	Scharfenberg	21	dto. dto.
Anton Lecht	Obersavenstein	8	Savenstein	20	dto. dto.
Martin Puch	St. Crucis	70	Scharfenberg	20	Ohne Paß abwesend
Matthias Sagroisweg	Simpl	10	Savenstein	22	dto. dto.
Peter Mörntschwirtsch	Ohredog	22	St. Job. im Thal	30	dto. dto.
Anton Schusterwirtsch	Katschach	58	Katschach	24	dto. dto.
Michael Rasberger	dto.	79	dto.	25	dto. dto.
Matthias Jamsweg	Peschtagora	5	dto.	25	dto. dto.
Anton Bodisweg	Verchou	32	dto.	27	dto. dto.
Blas Prasnitar	Dobroua	7	dto.	22	dto. dto.
Joseph Titousweg	dto.	8	dto.	30	dto. dto.
Anton Titousweg	dto.	8	dto.	24	dto. dto.
Matthias Plasar	dto.	15	dto.	27	dto. dto.

welche hiemit mit dem Besage vorgeladen werden, daß dieselben längstens binnen vier Monaten von heute gerechnet, vor dieser Bezirks-Obrigkeit um so gewisser erscheinen sollen, und ihre Entfernung zu rechtfertigen haben, als nach Ablauf obiger Frist dieselben nach Vorschrift behandelt werden würden. Bezirks-Obrigkeit Savenstein am 30. April 1828.

§. 515. (3) E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Margareth Deschmann Preschel, gebornen Kunschitsch, Vormünderinn ihrer minderjährigen Kinder und des Johann Pollanz Turk, Mitvormund der gedachten Kinder, beyde von Leeb, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 13. October 1812, ab intestato verstorbenen Andreas Deschmann Preschel, gewesenen Ganzhändler zu Leeb, die Tagsatzung auf den 30. May d. J. um 9 Uhr Vormittag bey diesem Gerichte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgültig darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814, a. B. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 10. März 1828.

§. 894. (3) E d i c t. Nr. 699.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Johann Thomann, Hammersgewerken im Bergwerke Steinbüchl, de praes. 16. May 1827, Nr. 699, in die Ausfertigung des Amortisa-

tions-Edictes, hinsichtlich des auf dem vorhin dem Thaddäus Fabian, nun dem Andreas Kert, gehörigen Hause, Nr. 14, und dem Esfeuer pod gregoratscham im Bergwerke Kropp intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen, vom Thaddäus Fabian Posterschmied zu Kropp, an Herrn Georg Thomann, Hammersgewerken im Bergwerke Steinbüchl, unterm 26. May 1794, über 205 fl. E. W. ausgestellten, und auf obiges Haus- und Esfeuer am nämlichen Tage intabulirten gerichtlichen Vergleichsprotokoll gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche auf das gedachte gerichtliche Vergleichsprotokoll, aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen vermeinen, erinnert, ihre Rechte darauf binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß darzuthun, widrigens dieselben nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und dieses gerichtliche Vergleichsprotokoll für null und nichtig erklärt werden würde. — Bezirksgericht Radmannsdorf den 26. July 1827.

§. 517. (3)

Der Unterzeichnete bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß er seine Kanzley am Plaze Nr. 281, im ersten Stocke habe.
Dr. Leopold Baumgarten,
Hof- und Gerichtsadvocat.

z. 3. 1277. (3)

Nr. 1574.

Amortisations-Edict.

Vom vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Johann Reber, Vormundes des minderjährigen Anton Humer, Universal-Erben seiner Mutter, Maria Humer von Stein, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, über das in causa Bartholomä Perko, von Polslane, im Bezirke Laak, gegen Georg Schinkou; von Perau, ob, von Erstern an Leimleder a Conto-Zahlung behaupteter 130 fl., und an Schadenersatz zuerkannten 80 fl. und beschworener 40 fl. c. s. c., am 24. Juny 1814, erstlossene Urtheil des damaligen Handelsgerichtes zu Laibach, welches Urtheil auf die vormals dem Georg Schinkou; nun aber dem minderjährigen Anton Humer gehörige, dem löbl. Gute Oberperau, sub Urb. Folio 1, dienstbare Hofstatt, oder 1/3 Hube nächst Perau, am 9. September 1814, im Executionswege intabulirt wurde, gewilliget worden.

Es wird daher Jedermann, der aus gedachtem Urtheile was immer für einen Anspruch zu stellen vermeint, aufgefordert, seine vermeintlichen Rechte daraus binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß geltend zu machen, als widrigens selbes nach Ablauf dieser Zeit für amortisirt erklärt, und in dessen Extabulation gewilliget werden würde. Münkendorf am 22. October 1827.

z. 3. 1342. (3) Edict.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staats Herrschaft Laak wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen der Helena Pototschnig, gebornen Jenko, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes, hinsichtlich des auf ihrer zur Staats Herrschaft Laak, sub Urb. Nr. 2441, dienenden Ganzhube, sub Haus-Nr. 22, zu Zauchen, zu Gunsten ihrer Mutter Helena Jenko, gebornen Kotscher, intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Heirathsvertrages, ddo. 20. Jänner 1764, intab. 4. Juny 1806, pr. 1020 fl., gewilliget. Es werden daher alle Jene, die auf dem benannten Heirathsvertrage ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, dasselbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß hierorts geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen der Helena Pototschnig der obbenannte Heirathsbrief mit Intabulations-Certificate für null, nichtig und kraftlos erklärt werden wird.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laak den 10. November 1827.

z. 3. 959. (3) Edict. ad Num. 570.

Von dem Bezirksgerichte Weissenfels zu Kronau, wird hiemit bekannt gemacht: Es

sey über Ansuchen des Herrn Leopold Ruard, Inhaber der Eisenberg-, Schmelz- und Hammerwerke zu Sava, Bleyoffen, Moistrana, Weissenfels in Oberkrain, dann Passieck in Unterkrain, in die Amortisirung nachstehender, auf dem Eisenberg- und Schmelzwerke Passieck, in Unterkrain intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

a) der Schuldobligation, ddo. 1. intab. 30. Juny 1794, pr. 1000 fl. zu Gunsten der Franziska Ferkin;

b) der Schuldobligation, ddo. 1. April 1794, intab. 9. Jänner 1795, pr. 1000 fl. zu Gunsten des Johann Kreuzer;

c) des Kaufcontractes, ddo. 11. September, intab. 20. März 1795, pr. 5000 fl. zu Gunsten des Franz Jacob Pichler;

d) der Cession, ddo. 1. Jänner, superintab. 24. Juny 1801, pr. 5000 fl. zu Gunsten der Maria Gaigerin, und des Mathias Gaiger;

e) der Cession, ddo. 15. Jänner, superintab. 24. Juny 1801, pr. 2555 fl. zu Gunsten der Maria Gaigerin;

f) der Cession, ddo. 3. März, superintab. 28. November 1797, pr. 6000 fl. zu Gunsten des Rudolph Lubi, und seiner Gemahlinn;

g) des gerichtlichen Vergleiches, ddo. 24. März 1802, superintab. 21. July 1803, pr. 6219 fl. 41 kr. zu Gunsten des Rudolph Lubi, und pr. 7857 fl. 25 kr., zu Gunsten der Maria Gaigerin;

h) der Cession, ddo. 19. Juny, superintab. 21. Juny 1803, pr. 2000 fl. zu Gunsten des Mathias Gaiger;

i) des Cessionsvergleiches, ddo. 10., intab. 21. December 1801, pr. 518 fl. 15 kr. zu Gunsten des Mathias Gaiger, und endlich

h) der Cession, ddo. 22. September 1801, intab. 9. Februar 1802, zu Gunsten des Rudolph Lubi, vermög welcher ihm Joseph Kramer, das Vorzugsrecht bey dem Guthaben des Mathias Gaiger einräumt,

gewilliget worden. Es haben daher alle Jene, welche aus den gedachten Urkunden einen Anspruch zu machen gedenken, selben binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigens diese Urkunden, respective deren Intabulation- und Superintabulations-Certificate für kraftlos und getödtet erklärt werden würden.

Kronau am 10. August 1827.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 538. (1) Nr. 5443.
E u r r e n d e
 des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Den Anspruch des Stempelstrafenkenntnisses im Falle, wo bey einer Herrschaftsverwaltung stempelgesetzwidrige Urkunden erhoben werden, dann die Verwendung des classenmäßigen Werthstämpels in Verlassenschafts-Abhandlungsfällen betreffend. Es sind bey der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer die Anfragen vorgekommen: a) gegen wen in dem Falle, wo bey einer Herrschaftsverwaltung stempelgesetzwidrige Urkunden erhoben werden, das Stempelstrafenkenntniß wirksam ausgesprochen werden könne, dann b) ob in Verlassenschafts-Abhandlungsfällen der classenmäßige Werthstempel nur einmahl, oder ob er mehrmahl, und wie oft zu verwenden sey? Was nun die Anfrage ad a betrifft, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hierüber im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzley und dem k. k. obersten Gerichtshofe folgende Belehrung zu erlassen geruhet: Die Herrschaftsbesitzer haben zwar den von ihren Beamten durch Vernachlässigung oder Verletzung der Amtspflichten zugefügten Schaden zu ersetzen, den Gutsherrn können aber die Strafen eines Vergehens oder Verbrechens, dessen der Beamte schuldig ist, niemahls treffen. In so ferne also der Gutsherr an der Ausfertigung oder Annahme einer stempelgebrechlichen Urkunde nicht Antheil genommen hat, ist nicht er, sondern derjenige amtirende Beamte, welcher als Aussteller oder als Annehmer jener Urkunde erscheint, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, sonach die Notion nur gegen den Beamten zu schöpfen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß den obrigkeitlichen Beamten in Ansehung der sich bey einer periodischen Stempelgebährungs-Revision entdeckenden Uebertretungsfälle nur die Uebersetzungsstrafe von 2, und rücksichtlich 4 fl. auferlegt werden dürfe. — Was hingegen die zweyte Anfrage ad b wegen Verwendung des Werthstämpels in Verlassenschafts-Abhandlungsfällen anbelangt, ist von der hohen Hofkammer hierüber Folgendes entschieden worden. — Die Verlassenschafts-Abhandlungs-Protocolle vertreten die Stelle solcher Urkunden, welche das Stempelgesetz besteuert. So wie überhaupt die Form der Urkunde niemahls über ihr Stempelbedürfnis entscheidet, so kann insbesondere durchaus, daß die Gesetze den Bewohnern des flachen Landes in

der Protocols-Form der Verlassenschafts-Abhandlungen einen besondern Schutz vor Rechtsvertreten und Agenten zu gestehen, nicht gefolgert werden, daß dem Stempelgefälle deshalb ein Abbruch geschehen soll. Es ist zwar richtig, und in den Hofkammererlassen vom 21. August 1806, Zahl 24984/1973, und 8. Julius 1817, Zahl 33773/1921, bestimmt ausgesprochen, daß der Abhandlungsact, als solcher, dem Stempel nach dem Werthe des Gegenstandes nur Einmahl, und zwar entweder im Verlassenschafts-Abhandlungs-, oder im Einantwortungsbescheide, der andere dieser Bescheide dagegen bloß dem 15 kr. Stempel unterliege. — In dieser Anordnung werden jedoch, wie aus den erwähnten Hofdecreten und der Verordnung vom 22. Februar 1816, Nr. 1854/157, deutlich erhellet, nur die wesentlichen Abhandlungsgeschäfte (Erbserklärung und Einantwortung) nicht auch die zum Behufe der Ausmittlung der Nachlasssteuer, oder nach den zufälligen individuellen Ansprüchen oder Eigenschaften der Interessenten vorzunehmenden Geschäfte berücksichtigt. Die hinaus zu gehende erste Inventurabschrift, die Schätzung und die Erbtheilungsurkunde (das Theilabel) sind nach §. 21, Lit. Q b. b. und K. des Patents vom 5. October 1802, an und für sich dem Werth- oder Classenstempel unterworfen; daher die Abhandlungsprotocolle, außer dem Classenstempel für die Erbserklärung und Einantwortung, auch für jede der bemerkten zufälligen Geschäftsurkunden, in so ferne diese darin vorkommen, besonders des nach dem Geldwerthe entfallenden Stämpels bedürftigen. — Die hohen Belehrungen werden hiemit im Nachhange zu den Gubernial-Currenden vom 15. März 1816, Nr. 2589, und vom 26. July 1817, Nr. 8025, allgemein bekannt gemacht. — Laibach am 22. März 1828.
 Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
 Landes-Gouverneur.
 Peter Ritter v. Ziegler,
 k. k. Gubernial-Rath.

Z. 546. (2) Nr. 7910.
E u r r e n d e
 des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmung der Lage und Orte, an welchen die Pferde-Prämien-Vertheilung in den Kreisen Laibach, Adelsberg, Neustadt, Willach und Klagenfurt, für das Jahr 1828 Statt finden wird. — Man hat im Einverständnisse mit dem k. k. illyrisch-innerösterreichischen Ge-

neral-Commando festgesetzt, daß die Pferde-Præmien-Vertheilung für das laufende Jahr 1828 an nachbenannten Orten und Tagen vor sich zu gehen habe, und zwar: Für den Laibacher Kreis. Am 20. August 1828 zu Krainburg mit Dreißig Goldducate für den schönsten Hengsten, und Zehn Goldducate für jede der sechs schönsten Stutten. Für den Adelsberger Kreis. Am 18. October 1828 zu Adelsberg mit Dreißig Goldducate für den schönsten Hengsten, und mit Zehn Goldducate für jede der zwey schönsten Stutten. Für den Neustädter Kreis. Am 23. August 1828 zu Nassenfuß mit Dreißig Goldducate für den schönsten Hengsten, und mit Zehn Goldducate für jede der zwey schönsten Stutten. Für den Villacher Kreis. Am 27. September 1828 zu Villach mit Dreißig Goldducate für den schönsten Hengsten, und mit Zehn Goldducate für jede der vier schönsten Stutten. — Am 29. September 1828 zu Pusarnitz mit Dreißig Goldducate für den schönsten Hengsten, und mit Zehn Goldducate für jede der vier schönsten Stutten. Für den Klagenfurter Kreis. Am 27. October 1828 zu Klagenfurt mit Dreißig Goldducate für den schönsten Hengsten, und mit Sechs Goldducate für jede der sechs schönsten Stutten. — Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Laibach am 24. April 1828. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
k. k. Subernalrath.

Z. 539. (1) ad Nr. 8987.

A V V I S O.

Andando a spirare coll' ultimo di Maggio a. c. l'attuale Arrenda delle Stampe occorrenti per l' i. r. Governo del litorale, per gli altri i. r. Dicasteri ed Ufficj, e per il Magistrato pol. econ. di Trieste, si porta ad universale notizia, che nel di 19 Maggio a. c. si terrà nella Sala del sudetto Magistrato alle ore 10 antemeridiane un pubblico Incanto, per la nuova Arrenda delle dette Stampe, quale dourà avere principio col 1mo Giugno a. c. e terminerà, dietro le risultanze dell' Asta all' espiro di uno, due o tre anni. — Le condizioni dell' Incanto medesimo sono ostensibili alle solite ore d' Uffizio presso la Direzione della Speditura governiale. Si avverte inoltre: 1mo che l' importo medio delle Stampe d' un anno, fu negli ultimi anni decorsi circa 6500 f. moneta di convenzione, non com-

presso nei medesimi l' importo dei lavori di stampa fatti per il Magistrato pol. econ. di questa Città, e l' utile della Gazzetta Provinciale "L' Osservatore Triestino", la cui redazione vi è unita. 2do Che prima dell' Asta si potranno presentare all' i. r. Governo del Litorale in Trieste anche delle offerte in iscritto, ma che alle medesime non si avrà riflesso alcuno quando non saranno accompagnate: a) coll' importo cauzionale di f. 650 moneta di convenzione, e b) colla dichiarazione, che il facente offerta, si obblighi fino da quel momento a sottostare alle condizioni d' Incanto, qualora la sua offerta venisse accettata. — 3zo Che la miglior offerta in iscritto verrà accettata solo in allora, quando all' Asta pubblica non venissero fatte delle offerte più vantaggiose al Sovrano Erario.

Trieste 19 Aprile 1828.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 516. (3) Nr. 4107.

Da die Verpflegung der hiesigen Haupt-Magazins-Station vom 1. July bis Ende October 1828, im Wege der Subarendirung oder aber im Wege der directen Einlieferung der Naturalien in das hiesige Verpflegs-Magazin zu geschehen hat, so wird diese Subarendirungs-Behandlung am 13. May 1828, Vormittags bey dem Laibacher Kreisamte mit der täglichen Erforderniß von 1162 Brod-Portionen, von 139 Hafer-Portionen, von 106 6/10 Heu-Portionen, à 10 Pfund, von 150 Streustroh-Portionen, à 3 Pfund, dann vierteljährig mit 1440 Bund Betterstroh, à 20 Pfund, und den 13. May 1828, Nachmittags ebenfalls bey diesem Kreisamte die Lieferungs-Behandlung mit der beyläufigen Erforderniß von 1000 Nieder-Desterreicher Weizen Korn, oder Halbfrucht, von 2000 Nieder-Desterreicher Weizen Hafer, von 380 Zentner Heu, von 800 Zentner Streustroh, von 300 Zentner Betterstroh, vorgenommen werden. — Die Bedingnisse sind folgende: a) Die Abgabe der Naturalien durch die Subarendirung hat am Tage der Aufzehrung der eigenen Vorräthe, welche bey dem Brode oder Mehle bis 15. August 1828, bey den übrigen Naturalien aber bis Ende July a. c. das Auslangen gewähren dürften, zu beginnen. — b) Wird die Subarendirungs-Behandlung für den Artikel Heu nur bis Ende August 1828 gepflogen. — c) Jeder Subarendirungsfähige hat der Behandlungs-Commission eine Caution von 1000 fl. M. M.

entweder bar, oder in Staats = Obligationen auf obigen Betrag lautend zu erlegen, welche Demjenigen, der nichts erstanden hat, gleich zurückgestellt, Jene des Erstehers aber, bis zur gänzlichen Contracts = Erfüllung in die Haupt = Verpflegs = Magazins = Cassa deponirt werden wird. — d) Bey der Lieferung wird festgesetzt, daß die Naturalien in guter magazinsmäßiger Qualität abzustellen sind, wider jedes unqualitätsmäßige Naturale rückgestossen werden muß, und e) hat Jeder, der zur Lieferung zugelassen werden will, eine Caution, ebenfalls von 1000 fl. W. W. zu Händen der Behandlungs = Commission zu erlegen, welche so wie sub a c berührt wurde, behandelt werden wird. — Die näheren Bedingnisse, unter welchen die Subarendirung, so wie auch die Lieferung zu geschehen hat, werden dem Unternehmungslustigen am Tage der Behandlung nicht nur in deutscher, sondern auch in der Landessprache eröffnet werden, und kann die Einsicht davon auch in den gewöhnlichen Kanzleystunden, in der Magazins = Amtskanzley genommen werden. — Wobey noch beygefügt wird, daß im Falle, als diese beyden Behandlungen nicht den gewünschten Erfolg liefern sollten, dann an den nachträglich bekannt gemacht werdenden Tage die Fuhrlohnbehandlung für die Verführung der Naturalien von Siseck nach Salloch, und von da nach Laibach vorgenommen werden wird. Welches zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird. — K. K. Kreisamt Laibach am 2. May 1828.

Z. 557. (1) Nr. 4348.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen der Sicherstellung des Holzbedarfes für die Zeit vom 1. Juny 1828, bis Ende May 1829, welcher sich beläuft auf 150 Klafter harten Holzes beläuft, am 21. d. M. die alternative Behandlung, entweder durch Einlieferung, oder durch Subarendirung bey dem Kreisamte Neustadtl von 9 bis 12 Uhr, werde vorgenommen werden. K. K. Kreisamt Neustadtl am 7. May 1828.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 548. (2)
 Garben = und Jugendzehente zu verpachten.

An nachbenannten Tagen und Orten werden die zur Fürstbischöflichen Pfalz Laibach gehörigen Garben = und Jugendzehente, auf drey Jahre lang, nämlich für das Jahr 1828, 1829 und 1830, mittelst Versteigerung in Pacht ausgelassen werden, und zwar:

Am 12. May Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in der Rentamtskantzley der Pfalz Laibach:
 der Zehent zu Vishmarje, Commendisches Baufeld, Laibacher Baufeld, Unterschischka, Klezhe, Saule, Jeschza, Mallavafs, Stoschutz, St. Peters = und Postana = Vorstadt.

Am 13. detto detto:
 Der Zehent zu Tomazhou, Jarshe, Oberje, S. Martin, Sadobrova, Hrastie, Sheberje, Moste, Sello, Udmat und Stephansdorf.

Am 14. detto detto:
 Der Zehent zu Kaschel, Salloch, Slappe, Weuzhe, Studenz, Hrushiza, Wissovik, Dobruine, Sador und Vogle.

Am 17. detto Vormittags von 9 bis 12 Uhr:

Der Zehent zu Waitsch, Gleinitz, Cossarje, S. Martin pod Semreko, Resore, Druschounig, Kamia, S. Paul, Lippoglau, Sello, Panze, Podmelnig, Javor, Plesch, Repzhe, Bresie, Reber, Doll, Dallnavafs, Babnagoriza, Orle, Srednavafs, Sello, Rudnig, Porebra und Hrib.

Am 19. May Vormittags um 10 Uhr im Orte Beuke:

Der Zehent zu Beuke und Blatt nabresorza, Eodem Nachmittags um 3 Uhr im Orte Bresoviz:

Der Zehent zu Bresoviz, Loog, Mamole, Dragomer, Lucoviz, Radne und Gorize.

Am 22. May Vormittags um 10 Uhr im Orte S. Martin vor Krainburg:

Der ganze Zehent zu Reiching und heil. Geist bey Laß.

Am 29. May Vormittags um 10 Uhr im Orte Loitsch:

Der Zehent zu Loitsch, sammt Zheuze, Brod und Fleckdorf.

Wozu also die Pachtlustigen zu erscheinen anmet vorgeladen sind.

Fürstbischöfl. Pfalz Laibach am 5. May 1828.

Z. 558. (1) ad Nr. 2346/451.

K u n d m a c h u n g

in Bezug auf den Verboth der Uebertragung eines mit Bewilligung zum eigenen Gebrauche bezogenen fremden Tabacks.

In Erläuterung der unterm 13. August 1827, Z. 2138, kundgemachten gesetzlichen Bestimmungen, wegen des Bezugs fremden Tabacks für den eigenen Gebrauch, und in Gemäßheit des hohen Hofkammer = Decretes, vom 10. März 1828, Zahl 7168/825, wird zu Folge Eröffnung der k. k. Taback = und

Stämpelgefäßen-Direction, vom 28. April 1828, Zahl 2346/451, rücksichtlich der Uebertragung eines zum eigenen Gebrauche bezogenen fremden Tabacks, noch folgende Bestimmung nachträglich bekannt gemacht:

Ein mit Paß der Administration, oder gegen Pösete bey dem Uebertritt über die Gränze in die österreichischen Provinzen, wo die Aerial-Taback-Regie besteht, zum eigenen Gebrauche bezogener fremder Taback darf von Demjenigen auf dessen Nahmen der Paß ausgefertigt worden ist, weder einem Dritten in Verwahrung gegeben, noch durch Verkauf, Schenkung, Cession, Ablösung, oder auf was immer für eine Art einem Andern überlassen werden; daher die Uebertragung des Eigenthums eines solchen Tabacks an einen Dritten auch nicht im Erbschaftswege oder mittelst einer öffentlichen Versteigerung geschehen darf. In den letzteren zwey Fällen ist der fremde Taback entweder dem Gefäße zur Ablösung nach dem Werthe, welchen er für den Fabriksgebrauch hat, zu übergeben, oder dessen Ausfuhr in das Ausland zu bewirken.

Wenn daher ein fremder Taback in dem Besitze eines Privaten vorgefunden wird, welcher den gesetzlichen Bezug desselben nicht mit einer auf seinen eigenen Nahmen ausgefertigten Pösete auszuweisen vermag, so wird derselbe als eingeschwärzt angesehen, und gegen den Inhaber mit der gesetzlichen Strafe vorgegangen werden.

Von der k. k. Taback- und Stämpelgefäßen-Administration in Laibach am 9. May 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 556. (1)

Der Unterzeichnete, dem von der hohen Landesstelle die gnädige Bewilligung zu Theil ward, in dieser Provinzial-Hauptstadt Pri-

vat-Unterricht in der französischen und englischen Sprache geben zu dürfen, hat die Ehre hierdurch bekannt zu machen, daß er jetzt seine ganze Zeit diesem Unterrichte gewidmet hat. Das Honorar für jede einzelne Stunde, in dem Hause des Unterricht Nehmenden ist 20 kr. Diejenigen aber, die in seine Wohnung kommen, zahlen monatlich zwey Gulden, und erhalten dafür wöchentlich 3 Stunden, an den ihnen beliebigen Tagen.

Das Nähere bittet man in seiner Wohnung, St. Peters-Vorstadt, Nr. 144, (nächst den Franziskanern) im ersten Stock zu erfragen.

Carl Schweder.

Z. 554. (1)

Endesgefertigte gibt sich hiemit die Ehre, sowohl ihren gütigen P. T. Herren Bönern, als dem verehrten Publicum gehorsamt anzuzeigen, daß sie ihre Wohnung aus dem Goldarbeiter Grafischen Hause, in jenes auf dem Pläze, Nr. 262, zum Auge Gottes, im 2ten Stocke, rechts am Gange, verwechselt habe, und macht zugleich bekannt, daß sie einen sehr geschickten Werkführer aufgenommen hat, welcher nach dem neuesten Geschmacke arbeitet; sie versichert nicht nur solide und prompte Bedienung, sondern auch die möglichst billigsten Preise, und hofft dadurch sich eines geneigten Zuspruches zu erfreuen.

Sophia Heß,
Mannskleidermachers-Witwe.

Z. 559. (1)

Es wird ein Practicant in eine Specerey-, Eisen- und Schnittwarenhandlung gegen billige Bedingungen aufgenommen. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

Z. 553.

T h e a t e r = N a c h r i c h t.

Sonntag den 11. May 1828, wird im hiesigen ständischen Theater unter der Direction des Joseph Beyer, aufgeführt:

D o c t o r F a u s t ' s M a n t e l.

Neues komisches Zauberspiel mit Gesang und Tableaux von Bäuerle; die Musik von Müller.

Zu dieser zweyten Vorstellung wo Alles aufgebothen seyn wird, die allgemeine Zufriedenheit zu erlangen, macht die ergebenste Einladung

Der

ergebenster Joseph Beyer.